

RESOLUTIONSANTRAG

des Abgeordneten Weninger

zum Bericht des Landesrechnungshofes betreffend NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling, Nachkontrolle (Bericht 14/2023), Ltg.-275/B-1/12-2023

betreffend günstigere Konditionen bei der Medikamentenbeschaffung in Pflegeheimen

Die Möglichkeit, Arzneimittel begünstigt bzw. vereinfacht zu beziehen und zu bevorraten wäre mit finanziellen Einsparungen – nicht nur für Pflege- und Betreuungszentren in Niederösterreich – verbunden. Derzeit ist dies jedoch nach der geltenden Rechtslage für diese Einrichtungen nicht möglich.

Es besteht in Wohn- und Pflegeheimen rechtlich keine Möglichkeit, Medikamente für die Bewohner*innen – analog zu den Regelungen in Krankenanstalten – en gros zu beschaffen und auch zu bevorraten. Derzeit muss für jede*n einzelne*n Bewohner*in jedes einzelne Medikament von einer Apotheke bezogen werden. Das ist nicht nur auf der Kostenseite belastend, sondern auch mit zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden, zumal das Personal die verordneten Medikamente jeweils im Einzelfall von der Apotheke holen muss.

Der Landesrechnungshof hat daher in Ergebnis 9 des Vorberichts (Ltg.-399/B-1/8-2018) empfohlen, dass die NÖ Landesregierung die überfällige gesetzliche Grundlage für einen begünstigten Bezug sowie für eine Bevorratung von Arzneimitteln durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen von der zuständigen Bundesministerin einfordern sollte.

Hinsichtlich der kostendämpfenden Maßnahmen zum Bezug von Medikamenten in den Pflegeheimen ist nämlich der Bund gefordert, die bereits im Paktum zum Finanzausgleich 2017 dazu vereinbarten Vorschläge auszuarbeiten. Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sieht in § 707 Abs. 2 ausdrücklich vor: *„Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat bis 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit einen Gesetzentwurf zum Medikamentenmanagement für stationäre Pflegeeinrichtungen auszuarbeiten, der insbesondere einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen vorsieht.“*

Die erforderliche Neuregelung der Bevorratung von Arzneimitteln in Wohn- und stationären Pflegeeinrichtungen ist aber nicht nur aus Kostengründen, sondern beispielsweise auch erforderlich, um die Versorgung schmerzleidender Bewohner*innen zu erleichtern.

Trotz der eindeutigen Gesetzeslage sowie dem bezughabenden Beschluss der Landes-Sozialreferent*innentagung vom 5. März 2021 und einer Aufforderung der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren GS7 vom Oktober 2021 an das Bundeskanzleramt ist bis dato kein Gesetzesentwurf ausgearbeitet bzw. dem Nationalrat vorgelegt worden. Das Ministerium ist somit seit mehr als 6 Jahren säumig!

Der Gefertigte stellt daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und sich dafür einzusetzen, dass die vom Landesrechnungshof zu Ltg.-399/B-1/8-2018 erstattete Empfehlung Nr. 9, sowie dem Beschluss der Landes-Sozialreferent*innentagung Punkt 6. vom 5. März 2021 betreffend Verbesserungen in der Medikamentenversorgung auch gemäß der Verpflichtung gemäß § 707 Abs. 2 ASVG umgesetzt werden.“